

Allgemeine Mandatsbedingungen

I. Geltung und Umfang

Diese Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen Rechtsanwalt Dr. Daniel Welker (nachfolgend Rechtsanwalt) und seinem Auftraggeber (nachfolgend Mandant) über Beratung, Auskunft, Prozessvertretung oder sonstige Aufträge (nachfolgend Mandat), soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

II. Gegenstand des Mandats

II.1.

Gegenstand des Mandats ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats fachkundige Dritte heranzuziehen. Hierdurch entstehende Zusatzkosten sind rechtzeitig mit dem Mandanten abzustimmen. Von den Beschränkungen nach § 181 BGB ist der Rechtsanwalt befreit.

II.2.

Die Rechtsberatung und -vertretung bezieht sich ausschließlich auf das deutsche Recht. Eine steuerliche Beratung und/oder Vertretung ist nicht geschuldet, soweit sich das Mandat nicht ausdrücklich hierauf bezieht. Steuerliche Auswirkungen zivilrechtlicher Gestaltungen sind von dem Mandanten durch fachkundige Dritte (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) zu prüfen. Sofern die Rechtsangelegenheit ausländisches Recht berührt, weist der Rechtsanwalt rechtzeitig hierauf hin.

II.3.

Auf Änderungen der Rechtslage während des Mandats weist der Rechtsanwalt hin, soweit das Mandat hiervon berührt wird. Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, auf Änderungen oder sich daraus ergebende Konsequenzen hinzuweisen.

II.4.

Handlungen, die sich auf das Mandat beziehen und die einer von mehreren Mandanten vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren Mandanten vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Mandanten. Dies gilt nicht für eine Mandatskündigung. Widersprechen sich die Weisungen oder die Interessen mehrerer Mandanten, kann der Rechtsanwalt das Mandat niederlegen.

III. Vergütung des Rechtsanwalts

III.1.

Für die Bearbeitung des Mandats erhält der Rechtsanwalt die vereinbarte Vergütung. Soweit eine solche nicht geschlossen ist, wird die Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz berechnet. Die dort genannten Gebühren berechnen sich nach dem Gegenstandswert und gelten im Mandatsverhältnis als übliche Vergütung.

III.2.

Die Vergütung und sonstige Kostenansprüche des Rechtsanwalts sind mit ihrer Entstehung fällig und mit Rechnungsstellung von dem Mandanten zu zahlen. Auf Anforderung des Rechtsanwalts ist der Mandant verpflichtet, angemessene Vorschüsse zu zahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Nach Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungsstellung kann der Rechtsanwalt die gesetzlichen Verzugszinsen berechnen.

III.3.

In arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten besteht außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Auch in anderen Rechtssreitigkeiten kann nicht sichergestellt werden, dass im Fall des Obsiegens alle anfallenden Kosten von der unterlegenen Partei getragen werden.

III.4.

Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, die Justizkasse oder Dritte sicherungshalber an den Rechtsanwalt ab. Dieser nimmt die Abtretung an und verpflichtet sich, diese Ansprüche auf Verlangen des Mandanten freizugeben, soweit die Summe die Honorarforderung des Rechtsanwalts um 20% übersteigt. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Abtretung dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

III.5.

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, eingehende Zahlungen auf offene Vergütungsforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

III.6.

Bei Hinzuziehung von fachkundigen Dritten ist der Rechtsanwalt berechtigt, im Innenverhältnis eine gesonderte Vergütungsvereinbarung zu treffen. Die Ansprüche des Rechtsanwalts gegen den Mandanten bleiben hiervon unberührt.

IV. Sorgfaltspflicht des Rechtsanwalts

Der Rechtsanwalt ist zur sorgfältigen Mandatsführung nach Maßgabe der Bundesrechtsanwaltsordnung, der bestehenden Gesetze und der Weisungen des Mandanten verpflichtet. Er unterrichtet den Mandanten angemessen im jeweils beauftragten Umfang über die Ergebnisse seiner Bearbeitung. Gerichtliche Verfahren werden nur mit Zustimmung des Mandanten eingeleitet, soweit das Mandat nicht auf Prozessführung gerichtet ist.

V. Haftung des Rechtsanwalts

V.1.

Die Haftung des Rechtsanwalts für Schadensersatzansprüche jeder ist bei jedem fahrlässig verursachten Schadensfall bis zur Höhe von maximal EUR 500.000,00 je Schadensfall und bis zur Höhe von maximal EUR 2.000.000,00 für alle Schadensfälle pro Versicherungsjahr nach Maßgabe der vom Rechtsanwalt abgeschlossenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, welche in dieser Höhe besteht, beschränkt.

V.2.

Gegenüber Dritten haftet der Rechtsanwalt nur nach besonderer Vereinbarung. Soweit eine solche getroffen wurde, gilt auch gegenüber Dritten die Haftungsbeschränkung.

V.3.

Die Haftungsbeschränkung tritt nicht ein bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Rechtsanwalts oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Rechtsanwalts oder seiner Mitarbeiter beruhen.

V.4.

Der Rechtsanwalt bietet an, eventuelle höhere Risiken durch Abschluss einer Zusatzversicherung abzudecken. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Mandant.

V.5.

Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

VI. Verschwiegenheit

VI.1.

Der Rechtsanwalt ist berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm im Rahmen des Mandats durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht dem Rechtsanwalt ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Die Verschwiegenheitsverpflichtung hat der Rechtsanwalt auch seinen Mitarbeitern auferlegt.

VI.2.

Über das Bestehen eines Mandats und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat darf sich der Rechtsanwalt gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, nur äußern, wenn der Mandant ihn zuvor von seiner Schweigepflicht entbunden hat. Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen händigt der Rechtsanwalt Dritten nur mit Einwilligung des Mandanten aus. Mangels gegenteiliger Weisungen betrachtet der Rechtsanwalt Personen, die der Mandant zu Besprechungen hinzuzieht oder die in seinem Auftrag Korrespondenz mit ihm führt, nicht als Dritte.

VI. Verwahrung von Geldern

Für den Mandanten eingehende Gelder verwahrt der Rechtsanwalt treuhänderisch und zahlt diese – vorbehaltlich der Ausführungen unter III. – unverzüglich auf schriftliche Anforderung des Mandanten an die von ihm benannte Stelle aus.

VII. Datenverarbeitung

VII.1.

Der Rechtsanwalt ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Die Speicherung und Verarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zweck der anwaltlichen Tätigkeit. Die Weitergabe derartiger Daten für Werbezwecke ist ausgeschlossen.

VII.2.

Der Rechtsanwalt trifft alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf diese Daten und passt die Vorkehrungen laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik an.

VIII. Aktenverwaltung

VIII.1.

Der Rechtsanwalt behält grundsätzlich keine Originale in den Akten, soweit nicht ausnahmsweise die Vorlage von Originalen erforderlich ist.

VIII.2.

Nach Mandatsbeendigung bewahrt der Rechtsanwalt die im Zusammenhang mit dem Mandat erhaltenen und selbst angefertigten Unterlagen sowie den geführten Schriftwechsel mindestens 6 Monate auf.

VIII.3.

Auf Wunsch des Mandanten gibt der Rechtsanwalt nach Ausgleich aller Honorar- und Auslagenrechnungen alle von dem Mandanten oder Dritten erhaltenen Unterlagen heraus, über welche der Mandant noch nicht bereits in Original- oder Abschrift verfügt.

VIII.4.

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, von allen Unterlagen Abschriften anzufertigen und zu behalten. Die Aktenführung und -aufbewahrung in elektronischer Form oder in einer anderen Form der Speicherung ist zulässig.

IX. Vorkehrungen gegen Geldwäsche

Der Rechtsanwalt ist nach dem Geldwäschegesetz verpflichtet, bestimmte Überprüfungen vorzunehmen und bei Verdacht auf Verstößen gegen das Geldwäschegesetz die zuständigen Behörden zu informieren. Hiervon erhält der Mandant keine Nachricht.

X. Information und Aufklärungspflicht des Mandanten

X.1.

Der Mandant informiert den Rechtsanwalt ohne besondere Aufforderung vollständig und wahrheitsgemäß über alle mit dem Mandat zusammenhängenden Tatsachen und übermittelt ihm rechtzeitig sämtliche mit dem Mandat zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form. Dies gilt auch für Vorgänge, Umstände und Unterlagen, die erst während des Mandats bekannt werden.

X.2.

Während der Dauer des Mandats nimmt der Mandant in Mandatsangelegenheiten nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt auf.

X.3.

Der Mandant informiert den Rechtsanwalt umgehend über Änderungen seiner Anschrift, der Telefon- und Faxnummer, der E-Mail-Adresse etc. und über längerfristige Ortsabwesenheit oder sonstige Umstände, die seine vorübergehende Unerreichbarkeit begründen.

XI. Prüfung von Schreiben des Rechtsanwalts

Der Mandant überprüft die ihm vom Rechtsanwalt übermittelten Schriftstücke und Angaben des Rechtsanwalts, die ihm vorab als Entwurf übersandt werden, umgehend sorgfältig daraufhin, ob die darin enthaltenen Angaben zum Sachverhalt wahrheitsgemäß und vollständig sind. Er informiert den Rechtsanwalt sodann umgehend darüber, ob diese in der ihm vorgelegten Fassung an Dritte übersandt werden können.

XII. Rechtsschutzversicherung

Soweit der Rechtsanwalt auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit einer Rechtsschutzversicherung zu führen, wird er von der Verschwiegenheitspflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit keine anderer Rechtsanwalt bzw. andere Rechtsanwälte beauftragt ist bzw. sind.

XIII. Kommunikation per Telefax und E-Mail

XIII.1.

Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt einen Telefaxanschluss bzw. eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkungen per Telefax bzw. E-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet.

XIII.2.

Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf den Telefaxanschluss bzw. die E-Mail-Adresse haben, und dass er dortige Eingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa Telefaxsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

XIII.3.

Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Mandant den Einsatz von Signatur- oder Verschlüsselungsverfahren wünscht, teilt er dies dem Rechtsanwalt mit.

XIV. Urheber- Nutzungsrecht

Der Rechtsanwalt behält sich alle Rechte an den von ihm entworfenen Dokumenten (Schriftsätze, Gutachten, Stellungnahmen, Berichte usw.) vor. Der Mandant ist berechtigt, diese im Rahmen eines einfachen Nutzungsrechtes zu nutzen, soweit sie sich auf das Mandat beziehen. Die Weitergabe an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Rechtsanwalts, soweit sich nicht bereits aus dem Mandat die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

XV. Schlussbestimmungen

XV.1.

Änderungen und Ergänzungen dieser vertraglichen Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Der Rechtsanwalt und der Mandant verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

XV.2.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist gegenüber Kaufleuten und den ihnen gleichgestellten Personen der Sitz des Rechtsanwalts.

Ende der Allgemeinen Mandatsbedingungen